



*Schützenvereinigung
Endersbach-Strümpfelbach
1879 e.V.*

Schießstand-Regeln (Stand: 24.03.2024)

Die Regeln sind bindend für auf dem Schießstand anwesende Personen. Jeder WBK-Inhaber kennt Hintergrund und Bedeutung dieser Regeln, daher wird es kein Verständnis bei einem klaren Verstoß geben. Insbesondere wird ein bewusster und / oder vorsätzlicher Verstoß gegen mind. eine der Regeln mit Sicherheitsrelevanz entsprechende Konsequenzen mit sich bringen (vgl. §17 der Satzung der Schützenvereinigung Endersbach-Strümpfelbach 1879 e.V.).

1. Kein Betreten der Schießstände ohne Eintrag in das Schießbuch.
2. Jede Aufsicht hat sich vorab im Kalender einzutragen – die Aufsicht ist mind. eine Woche vorher für die Trainingszeiten montags und mittwochs (Abt. Pistole) bzw. mittwochs und sonntags (Abt. Gewehr) bekannt. Vor dem Betreten des Schießstandes trägt sich die Person ins Schießbuch als aufsichtführende Aufsicht ein, sowie mit Betreten des Schießstandes auf die Tafel. Eine berufene Standaufsicht kann auch schießen, wenn sie sich allein auf dem Schießstand befindet, oder eine geeignete Person zur Ablöse findet.
3. Kein Schießen ohne anwesende Aufsicht auf dem Stand. Ohne Aufsicht auf dem Stand hat jeder Schütze das Schießen sofort ohne weitere Aufforderung oder Nachfrage einzustellen und Sicherheit gemäß dem Kommando „Sicherheit“ herzustellen (siehe auch Regel 10). Allein geschossen werden darf ausschließlich dann, wenn sich der WBK-Inhaber alleine auf dem Schießstand befindet.
4. Kein Schießen Minderjähriger ohne unterschriebene und der Aufsicht vorliegender Einverständniserklärung und Obhut! Für Kinder und Jugendliche ist das Schießen von Luftdruckwaffen unter 12 Jahren gesetzlich verboten. Ebenfalls gesetzlich verboten ist das Schießen von Waffen mit Kal. 22/lfb für Jugendliche unter 14 Jahren, sowie Großkaliber für Jugendliche unter 18 Jahren! Ausschlaggebend ist das Geburtsdatum, nicht das -jahr.
5. Während des Schießbetriebes dürfen sich nur Personen auf den Schießständen aufhalten, die am Schießbetrieb aktiv teilnehmen.
6. Während des Schießbetriebes ist das Betreten der Schießstände nur mit Gehörschutz (und Schutzbrille) gestattet.
7. Es darf nur mit Munition geschossen werden, die auf Grund der Standabnahme die zulässige Geschossenergie nicht überschreitet.
Alle Anbauteile an einer Waffe müssen in der jeweils gültigen Sportordnung des DSB (WSV), BDS oder einer anderen gesetzlichen Grundlage für den Schießsport oder der Jagd als zulässiges Anbauteil erwähnt werden, sonst sind sie nicht zulässig. Waffen mit Bajonett sind auf unseren Schießständen nicht zugelassen.



Schützenvereinigung
Endersbach-Strümpfelbach
1879 e.V.

8. Waffen dürfen erst nach Freigabe durch die Standaufsicht am Schützenstand aus- oder eingepackt werden. Gilt auch für Gastschützen und Jäger – die Einhaltung dieser Regeln obliegt auch dem gastgebenden Vereinsmitglied.

9. Es ist darauf zu achten, dass die Mündung der Waffe immer Richtung Geschossfang zeigt.

10. Sobald das Kommando „Sicherheit“ erfolgt, ist folgendes sofort zu beachten:

- a) Die Waffe ist vollständig zu entladen.
- b) Der Verschluss ist zu öffnen.
- c) Das Magazin, sofern vorhanden, ist aus der Waffe zu entnehmen. Trommeln sind auszuklappen.
- d) Die Waffe ist so abzulegen, dass die Aufsicht in das Patronenlager sehen kann und die Mündung der Waffe Richtung Geschossfang zeigt.
- e) Ist die Waffe abgelegt, darf sie, solange Standsicherheit herrscht, weder berührt noch mit Munition hantiert werden.
- f) Alle treten einen Schritt zurück bzw. erheben sich aus der liegenden Position oder stehen von den Sitzen auf. Gilt auch für Auflageschützen.
- g) Der Schießbereich ist erst zu betreten, wenn die Sicherheit vollständig hergestellt ist und sich keine Person mehr direkt an den Waffen befindet.
- h) Die Standaufsicht kontrolliert strikt, dass bis zum Aufheben der Sicherheit keine Person direkten Kontakt mit den Waffen bekommt.

11. Waffenstörungen sind durch die / den Schützen eigenständig zu beheben. Falls dies nicht möglich ist, ist die Standaufsicht durch Rufen oder Handzeichen zu verständigen. Die Mündung der Waffe bleibt stets in Richtung des Geschossfangs.

12. Die jeweilige Aufsicht übt das Hausrecht im Namen des Vorstandes der Schützenvereinigung Endersbach-Strümpfelbach 1879 e.V. aus. Den Anweisungen ist grundsätzlich Folge zu leisten.

13. Mit betreten des Schießstandes werden die Schießstand-Regeln der Schützenvereinigung Endersbach-Strümpfelbach 1879 e.V. durch den jeweiligen Nutzer anerkannt. Ein Zuwiderhandeln wird mit den in §17 der Satzung beschriebenen Strafbestimmungen geahndet.

Weinstadt, 24.03.2024


Oberschützenmeister


Schriftführer